

RS UVS Kärnten 2012/06/14 KUVS-K7-1307/2/2012

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.06.2012

Rechtssatz

Entscheidend für die Annahme des Vorliegens eines Geldspielapparates ist, dass die Entscheidung über Gewinn und Verlust durch den Apparat selbst getroffen und nicht zentralseitig herbeigeführt wird. Es handelt es sich daher bei dem im gegenständlichen Straferkenntnis genannten Geldspielapparat um keinen im Sinne des Kärntner Veranstaltungsgesetzes, zumal die Entscheidung über Gewinn und Verlust ? soweit feststellbar ? nicht durch den Apparat selbst getroffen wird, sondern in einem ausgelagerten Server in der Steiermark.

Schlagworte

Glücksspiel, Geldspielapparat, Entscheidung über Gewinn und Verlust, Zentralseitige Steuerung, Veranstaltungsgesetz

Zuletzt aktualisiert am

22.08.2012

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at